

BGer 6B_577/2018 vom 15. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_577_2018

FR: TF 6B_577/2018 du 15 juin 2018

IT: TF 6B_577/2018 del 15 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat im angefochtenen Beschluss auf eine Berufung nicht ein, weil innert Frist keine Berufungserklärung einging. Die Beschwerdeführerin anerkennt vor Bundesgericht, dass ihr die Notwendigkeit, eine Berufungserklärung einreichen zu müssen, "wie aus dem Gehirn gelöscht" gewesen sei. Dass das Obergericht bei dieser Sachlage mit dem Nichteintreten gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen hätte, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Soweit sie sinngemäss um Wiederherstellung der Frist ersucht ("die Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts sei unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustands gutzuheissen, weil sie infolge eines schweren Verbrennungsunfalls im 2006 unter Konzentrationsschwierigkeiten und Blackouts leide"), übersieht sie, dass diese Frage nicht Gegenstand des Verfahrens bildet und das Bundesgericht nicht erstinstanzlich über die Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 94 StPO entscheiden kann. Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdeeingabe auf Ausführungen zur Sache, die im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid unzulässig sind. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.